



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung EQU

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b></p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.</p> <p>II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.</p> <p>II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 22, 24, 31 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.5. <sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 gekennzeichnet.]  <sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.7. Das Fleisch wurde gewonnen von als Haustiere gehaltenen Einhufern, die unmittelbar vor dem Datum ihrer Schlachtung gehalten wurden:  <sup>(1)</sup> <i>Entweder</i>: [mindestens sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung, falls dort geboren, oder sie wurden aus einem anderen Drittland dorthin verbracht, das für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet ist, und]  <sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten: seit der Geburt in dem Drittland der Schlachtung, und]  <sup>(1)</sup> <i>Oder</i>: [sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung oder weniger, wenn sie als als Haustiere gehaltene Einhufer aus einem Mitgliedstaat zur Lebensmittelgewinnung in dieses Drittland verbracht wurden, und]  in einem Drittland der Schlachtung gilt,  a) dass die Verabreichung an als Haustiere gehaltene Einhufer von:  i) Stoffen, die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission aufgeführt sind, verboten ist;</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung EQU

	<p>ii) Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, Stilbenen, Stilbenderivaten und deren Salzen und Estern sowie 17-β-Östradiol und seiner esterartigen Derivate verboten ist;</p> <p>iii) sonstigen Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β-Agonisten nur gestattet ist:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [zur therapeutischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [zur tierzüchterischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden.]</p> <p>b) Die als Haustiere gehaltenen Einhufer entsprechen zumindest in den letzten sechs Monaten vor dem Datum ihrer Schlachtung den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.8. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p><b>II.2. Tierschutzbescheinigung</b></p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen frisches Blut, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, von als Haustiere gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen) bestimmt.</p> <p>„Frisches Fleisch“ ist im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verstehen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:          „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.05, 02.06 oder 05.04.          „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Nebenprodukte der Schlachtung“<sup>(2)</sup> oder „Teile“ angeben.          „Art der Behandlung“: Ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung EQU

	<b>Teil II:</b> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Ausgenommen frisches Blut, für das der Eingang in die Union gemäß Artikel 130 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission nicht gestattet ist.
	<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>  Name (in Großbuchstaben)  Datum  Stempel
	Qualifikation und Amtsbezeichnung  Unterschrift